



Arbeitskreis Nordbayerischer
Böllerschützen e.V.
z.H. des Präsidenten
Herrn Eberhard Schultz
Viktor-von-Scheffel-Str. 12
96049 Bamberg

**Lesen Sie hierzu die Anmerkung
am Ende dieses Schreibens!**

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon/Fax, Name (089) 2192-	Zimmer-Nr.	München
07.04.2003	ID5-2131.55-21	2603/	371	18.08.2003

Waffenrecht; Führen von Blankwaffen

Sehr geehrter Herr Präsident,

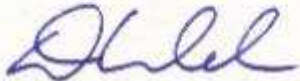
Herr Staatsminister Dr. Beckstein bedankt sich für Ihre Anfrage vom 07.04.2003. Er hat uns gebeten, Ihnen direkt zu antworten.

Nach § 42 Abs. 1 WaffG - neu - dürfen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten o.ä. öffentlichen Veranstaltungen keine Waffen i.S. des § 1 Abs. 2 WaffG - neu - geführt werden.

Die zuständige Behörde kann jedoch allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmemöglichkeit kann allerdings nur für den Bereich des Geltungsbereichs dieser Behörde erteilt werden. Bayernweite Ausnahmeerlaubnisse im Brauchbereich sind nach geltender Rechtslage bisher nicht möglich. Diese Frage wird

aber im Rahmen der Novellierung der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes erneut zu prüfen sein. Bis dahin ist jedoch für den Bereich eines Regierungsbezirkes eine Erlaubnis - wie bisher - möglich. Ansprechpartner hierfür ist die jeweilige Regierung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Weber
Ltd. Ministerialrat

Bayernweites Führen von Blankwaffen

Anmerkung des AKNB:

Uns liegt eine Mail von Herrn Bernd Ranninger - Staatsministerium des Inneren - vor, wonach das StMI mit Schreiben vom 11.05.2004 allen (Bezirks-)Regierungen mitgeteilt hat, dass nach § 16 Abs. 2 WaffG dem verantwortlichen Leiter einer Brauchtumsvereinigung für die Dauer von fünf Jahren eine Ausnahmegewilligung zum Führen z.B. von Blankwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen erteilt werden kann. Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung ist die Waffenbehörde, in deren Bereich der verantwortliche Leiter der Brauchtumsvereinigung seinen Wohnsitz hat.

Der Geltungsbereich dieser Erlaubnis ist derzeit, je nach Antragstellung, bis auf den Bereich des Freistaates Bayern möglich.

Obwohl Dekowaffen und stumpfe Säbel nicht in den Geltungsbereich des Waffengesetzes fallen, ist nach unserer Meinung eine bayernweite Erlaubnis die bessere Lösung. Dies vor allem weil die Beurteilung der Beschaffenheit eine Ermessensfrage der Kontrollorgane ist.